

Fragenkatalog „Ausschreibung der Klärschlammmentsorgung“

Fünfter Arbeitsbericht der DWA-Arbeitsgruppe KEK-1.5^{*)}

Zusammenfassung

Mit der Novellierung der Klärschlammverordnung im Jahr 2017 werden höhere Anforderungen an die Klärschlammmentsorgung und damit auch an Ausschreibungen der Klärschlammmentsorgung gestellt. Eine Unterarbeitsgruppe der DWA-Arbeitsgruppe KEK-1.5 „Übergreifende Fragestellungen der Klärschlammbehandlung und -entsorgung auf Kläranlagen kleiner und mittlerer Größe“ hat einen Arbeitsbericht erstellt, der Hilfe und Unterstützung bei Vergabeverfahren gibt. Dies erfolgt als Fragenkatalog mit entsprechenden Antworten. Schwerpunkte des Arbeitsberichts sind: rechtliche Grundlagen; Vorbereitung von Vergabeverfahren; Schätzung des Auftragswerts; Verfahrensarten; Gesamtzeitplan/Fristen; Eignungsprüfung der Bieter; Zuschlagskriterien; Leistungsbeschreibung und -verzeichnis; weitere Vertragsbedingungen; Angebotsphase; Bieterfragen; Prüfung der Angebote; Aufhebung von Vergabeverfahren; Bewertung und Zuschlag; Rügen und Nachprüfverfahren.

Schlagwörter: Klärschlamm, Entsorgung, Ausschreibung, Vergabe, Recht, Vergaberecht

DOI: 10.3242/kae2024.06.004

Abstract

List of questions on ‘Invitation to tender for sewage sludge disposal services’

Stricter requirements have been imposed on sewage sludge management and thus on invitations to tender for sewage sludge management services following the amendment of the German Sewage Sludge Ordinance in 2017. A sub-working group of DWA working group KEK-1.5 ‘Overarching Issues Related to Sewage Sludge Treatment and Management at Small- and Medium-sized Wastewater Treatment Plants’ has drawn up a working report providing assistance and support for tendering procedures. It takes the form of a list of questions with corresponding answers. The report focuses on legal principles; preparing for tender procedures; estimating contract value; types of procedure; overall timetable/deadlines; suitability test for bidders; award criteria; specifications and list of services; further contractual conditions; bidding phase; bidder questions; examination of bids; cancellation of tender procedures; evaluation and award; complaints and review procedures.

Keywords: sewage sludge, management, tender, award, law, public procurement law

Begriffe/Definitionen

Wort	Bedeutung
Bewerber	Teilnehmer an einem Vergabeverfahren während des Teilnahmewettbewerbs
Bieter	Teilnehmer an einem Vergabeverfahren in der Angebotsphase
Vergabekammer	Behörde, die gemäß § 155 GWB für die Entscheidung über Nachprüfungsanträge betreffend öffentliche Aufträge und Konzessionen zuständig ist
Auftraggeber	Juristische oder natürliche Person gemäß § 98 GWB, die jemandem einen öffentlichen Auftrag für die Ausführung einer bestimmten Leistung bzw. bestimmter Leistungen erteilt und dabei den Vorgaben des Vergaberechts unterliegt
Auftragnehmer	Marktteilnehmer, der im Rahmen eines Auftrags für den Auftraggeber eine Leistung bzw. Leistungen erbringt
Eignungskriterien	Eignungskriterien sind gemäß § 122 Abs. 2 GWB durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegte Kriterien. Sie sind unternehmensbezogen.

^{*)} Mitglieder der DWA-Arbeitsgruppe KEK-1.5 „Übergreifende Fragestellungen der Klärschlammbehandlung und -verwertung auf Kläranlagen kleiner und mittlerer Größe“ und der Unterarbeitsgruppe, die diesen Arbeitsbericht erstellt hat, sind: LL. M. Susanna Wittenstein (Sprecherin der Unterarbeitsgruppe, Hamm), Dr.-Ing. Thomas Siekmann (Sprecher der Arbeitsgruppe KEK-1.5, Thür), M. Sc. Sarah Bösche (Bremen), Dipl.-Ing. Sabine Graumüller (Markranstädt), Dipl.-Ing. Matthias Jasper (Lemgo), Dipl.-Ing. agr. Rainer Könemann (Bremen), Dipl.-Ing. agr. Thomas Langenohl (Rheinbach), Dr.-Ing. Rolf Otte-Witte (Elze), Dipl.-Ing. Dierk von Felde (Essen). – Kontakt: ausschreibung-klaerschlamm@dwa.de

Wort	Bedeutung
Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien sind auftragsbezogen. Sie werden vom öffentlichen Auftraggeber festgelegt, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Wirtschaftlichkeit kann sich dabei nicht allein nach dem Preis bestimmen, sondern auch nach nicht monetären Faktoren.
Eventual-/Bedarfsposition	Position im Leistungsverzeichnis, die der Auftraggeber (bei Bedarf) einseitig abrufen kann, aber nicht muss
Entsorgung/Abfallentsorgung	Gemäß KrWG umfasst der Begriff Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.
Thermische Vorbehandlung	Begriff nach AbfKlärV: Vorbehandlung für die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm-schen
Sicherheitsleistung	Allgemeiner Begriff für die Gewährung einer Sicherheit, um die vertragsgemäße Ausführung zu gewährleisten
Vertragserfüllungsbürgschaft	Sicherungsrecht (vgl. §§ 765 ff. BGB), in dem sich ein Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.
Leistungsbeschreibung	Teil der Vergabeunterlagen, in dem die ausgeschriebene Leistung gemäß § 121 GWB so eindeutig und erschöpfend wie möglich beschrieben wird
Leistungsverzeichnis/Preisblatt	Tabellarische Kurzform der Leistungsbeschreibung. Hier werden die Preise von den Bietern zu den jeweiligen Positionen eingetragen.
Wertungssumme	Für die Bewertung des Angebots im Rahmen des monetären Zuschlagskriteriums maßgebende, vom Auftraggeber nachgerechnete Angebotssumme (regelmäßig die Summe aller Preis-/Kostenpositionen)

Einleitung

Klärschlammherzeugern obliegt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Klärschlammbehandlung, die auch bei Beauftragung Dritter beim Erzeuger fortbesteht. Mit der Novellierung der Klärschlammverordnung im Jahr 2017 werden an die Klärschlammbehandlung deutlich höhere Anforderungen gestellt. Zwei zentrale Punkte sind das Verbot der bodenbezogenen Verwertung für mittlere und große Kläranlagen ab 2029 bzw. 2032 sowie die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung für alle Kläranlagen ab 2029. Diese neuen Anforderungen sind aktuell, aber besonders in der Zukunft, in Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Der DWA-Fachausschuss KEK-1 mit seiner Arbeitsgruppe KEK-1.5 „Übergreifende Fragestellungen der Klärschlammbehandlung und -entsorgung auf Kläranlagen kleiner und mittlerer Größe“ hat deshalb eine Unterarbeitsgruppe ins Leben gerufen, die in Form eines Arbeitsberichts Hilfe und Unterstützung bei Vergabeverfahren erarbeiten soll. Zielgruppe des Arbeitsberichts sind Klärschlammherzeuger sowie -entsorger, die sich als Auftraggeber und Bieter im Rahmen einer rechtssicheren und fachlich fundierten Ausschreibung begegnen.

Der Arbeitsbericht ist als Fragenkatalog mit den entsprechenden Antworten konzipiert und enthält eine Zusammenstellung der relevanten Fragen, die aus Sicht der Arbeitsgruppe in einem Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

Der Fragenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Deshalb sollte im Einzelfall geprüft werden, ob ein spezialisierter Berater oder ein Fachbüro bei Fragen zur Entsorgung sowie eine Rechtsanwaltskanzlei bei Fragen zum Vergaberecht hilfreiche Unterstützung leisten können.

Weitere Fragen können bei der DWA unter ausschreibung-klarschlamm@dwa.de eingereicht werden. Die Arbeitsgruppe wird die eingereichten Fragen in regelmäßigen Abständen diskutieren und bei Bedarf den Arbeitsbericht ergänzen.

In naher Zukunft ist mit neuen Entwicklungen im Rahmen der Klärschlammbehandlung zu rechnen. Dies betrifft technische Aspekte, beispielsweise die thermische Vorbehandlung

von Klärschlamm sowie die Phosphorrückgewinnung. Auch vergaberechtliche sowie abfallrechtliche oder düngerechtliche Veränderungen können eine Anpassung des Arbeitsberichtes notwendig machen. Die Arbeitsgruppe wird diese Entwicklungen beobachten und – soweit notwendig – den Arbeitsbericht aktualisieren.

1 Grundsätzlich: Rechtliche Grundlagen

Wann muss das Vergaberecht angewendet und ein Auftrag öffentlich ausgeschrieben werden?

Das Vergaberecht muss angewendet werden, wenn die öffentliche Auftraggebereigenschaft gem. §§ 98, 99 GWB gegeben ist und keine Ausnahmvorschrift (zum Beispiel §§ 107, 108, 116 GWB) greift. Die öffentliche Auftraggebereigenschaft ist in der Regel bei kommunalen Kläranlagenbetreibern gegeben.

Welche Ziele verfolgt das Vergaberecht mit der Vorgabe zur Durchführung von Vergabeverfahren?

Vergabeverfahren dienen:

- der Förderung eines (EU-weiten) Wettbewerbs (Binnenmarkt)
- der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Finanzmittel
- der Vermeidung von Diskriminierung und der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer
- dem Mittelstandsschutz, da wettbewerbseinengende Bedingungen zu vermeiden sind
- der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens für alle Beteiligten.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens gewährleistet Rechtssicherheit für den Auftraggeber.

Welche vergaberechtlichen Vorschriften sind bei der Vergabe von Klärschlammleistungsleistungen anzuwenden?

Es handelt sich bei der Klärschlammleistungsleistung in der Regel um eine Dienstleistung. In Abhängigkeit von der Höhe des geschätzten Auftragswerts finden GWB und VgV im Oberschwellenbereich oder in der Regel die UVgO im Unterschwellenbereich Anwendung. Die Vergabe im Unterschwellenbereich ist landesspezifisch geregelt, das heißt, in den Bundesländern gelten unterschiedliche Regelungen. Insbesondere Vorabinformationspflichten bestehen im Unterschwellenbereich nur in manchen Bundesländern.

Was sind Schwellenwerte und wo liegen sie derzeit?

Schwellenwerte legen fest, ob Aufträge nach Ober- oder Unterschwellenvergaberecht zu vergeben sind. Grundlage hierfür ist, ob der vorab zu schätzende Auftragswert den Schwellenwert über- oder unterschreitet (zur Auftragswertberechnung siehe unten, Ziffer 4.3). Für Klärschlammleistungsleistungen ist der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen relevant. Für die Jahre 2024 und 2025 liegt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen bei 221 000 EUR (netto). Eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt alle zwei Jahre.

Kann ein Vergabeverfahren noch in Papierform durchgeführt werden?

Im Oberschwellenbereich ist die Papierform nicht zulässig, dort muss das vollständige Verfahren inklusive der Bieterkommunikation zwingend elektronisch über eine einschlägige Vergabepattform abgewickelt werden. Im Unterschwellenbereich ist eine postalische Einreichung der Angebote nur in Einzelfällen noch möglich (zum Beispiel bei sehr geringen Angebotssummen, vgl. § 38 Abs. 4 UVgO).

Welche abfallrechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (*Bundesgesetzblatt I* 2017, Nr. 65, vom 2. Oktober 2017)
 - Hinweis: Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung beschreibt die zeitlich folgenden Änderungen der AbfKlärV.
 - Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV; entspricht Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017)
 - Hinsichtlich der weiteren Änderungen siehe Abschnitt 3 des Fragenkatalogs
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –

BImSchG) und zugehörige Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Hinweis:

Hilfreiche Erläuterungen zur AbfKlärV können der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 39, ATA – Ad-hoc-Ausschuss: Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung entnommen werden [1].

Welche düngerechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

- Düngegesetz (DüngG)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
- die jeweiligen aktuellen Landesdüngerverordnungen.

2 Besondere Hinweise zur AbfKlärV ab 01.01.2029

Was ändert sich zum 1. Januar 2029?

Ab dem 1. Januar 2029 gilt für alle Klärschlammherzeuger unabhängig von der Ausbaugröße der Kläranlage die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung nach § 3 AbfKlärV, soweit der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse (TM) aufweist (vgl. Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung Art. 5 § 3).

Die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung wird auch erfüllt, wenn der Klärschlamm bodenbezogen verwertet wird. Es ist aber davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Klärschlammherzeuger eine thermische Vorbehandlung mit anschließender Rückgewinnung des Phosphors aus der Klärschlammasche anstrebt. Aktuell wird damit gerechnet, dass bis 2029 ausreichende Kapazitäten für eine thermische Vorbehandlung zur Verfügung stehen werden. Ein anderes Bild könnte sich für die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammaschen ergeben. Aktuelle Prognosen kommen zu dem Ergebnis, dass bis 2029 nur für einen geringen Teil der Aschen entsprechende Aufbereitungsanlagen vorhanden sein werden. Damit wird eine Zwischenlagerung von Aschen notwendig.

Wie kann den Herausforderungen der AbfKlärV im Vergabeverfahren begegnet werden?

Eine klare Empfehlung kann derzeit nicht gegeben werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Herausforderungen in Vergabeverfahren abzubilden.

Eine Möglichkeit ist es, bei aktuellen Beschaffungen die Laufzeit der ausgeschriebenen Leistung zeitlich bis maximal zum 31. Dezember 2028 zu begrenzen. Die Phosphorrückgewinnung ist in diesem Fall kein Teil des Auftrags. Wenn absehbar Phosphorrückgewinnungsanlagen in ausreichendem Umfang in Betrieb gehen, wird empfohlen, die Leistungen ab 2029 frühzeitig auszusprechen.

Alternativ können Entsorgungsleistungen über einen längeren Zeitraum ausgeschrieben werden, gegebenenfalls über ei-

ne Verlängerungsoption. Ab dem 1. Januar 2029 enthält dieser Auftrag dann die Phosphorrückgewinnung. Dies muss der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung benennen. In diesem Fall muss der Bieter die Phosphorrückgewinnung im Angebot umfassend, nachvollziehbar und prüffähig beschreiben und einen verbindlichen Preis hierfür abgeben. Weitergehend wird empfohlen, in den Vertragsbedingungen festzuschreiben, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Vertragsschluss und rechtzeitig vor Beginn der Phosphorrückgewinnung konkrete Nachweise über verfügbare Kapazitäten und Genehmigungsbescheide der vorgesehen Phosphorrückgewinnungsanlage(n) vorlegt.

3 Vorbereitung

3.1 Ausschreibungsgegenstand

Welche Randbedingungen beeinflussen den Ausschreibungsgegenstand?

Der Ausschreibungsgegenstand definiert sich aus folgenden Aspekten:

- Leistungsumfang (Menge, Entsorgungsweg, inklusive/exklusive Entwässerung, inklusive/exklusive Übernahme und Transport)
- Kläranlagenseitige Betriebsbedingungen (zum Beispiel Öffnungszeiten, logistische Rahmenbedingungen)
- Klärschlammbeschaffenheit (zum Beispiel Schadstoffgehalte, Trockenrückstand, Zuschlagsstoffe, Stabilisierung)
- Laufzeit (inklusive aller Verlängerungsoptionen).

Gibt es eine maximale Vertragslaufzeit?

Grundsätzlich gibt es für im Rahmen von Vergabeverfahren vergebene öffentliche Aufträge keine gesetzliche Begrenzung der maximalen Vertragslaufzeit. Eine gesetzliche Begrenzung der Laufzeit gilt allerdings für Rahmenvereinba-

rungen. Hier beträgt die maximal zulässige Vertragslaufzeit vier Jahre.

3.2 Dokumentation des Verfahrens

Wie erfolgt die Dokumentation eines Vergabeverfahrens und wozu dient sie?

Zur Dokumentation eines Vergabeverfahrens sind gemäß § 8 VgV bzw. § 6 UVgO eine Vergabeakte zu führen und ein Vergabevermerk zu erstellen. Zwingende Inhalte des Vergabevermerks ergeben sich aus § 8 Abs. 2 VgV. Dazu gehört zum Beispiel die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Eine umfassende Dokumentation des Vergabeverfahrens ist für die rechtssichere Durchführung des Vergabeverfahrens unverzichtbar. Im Fall eines Nachprüfungsverfahrens gelten nicht dokumentierte Sachverhalte als nicht geschehen. Intern dient die Dokumentation außerdem der Compliance-Prüfung (Vier-Augen-Prinzip, Neutralitätserklärung).

3.3 Auftragswert

Wofür ist der Auftragswert relevant?

Der geschätzte Auftragswert ist relevant für die Frage, ob ein Auftrag nach Oberschwellenvergaberecht (EU-weite Vergabe) oder Unterschwellenvergaberecht (nationale Vergabe) zu vergeben ist (vgl. Ziffer 2). Der geschätzte Auftragswert ist außerdem Grundlage für die Freigabe bzw. Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel. Als ordnungsgemäße, zu Beginn des Verfahrens durchgeführte Kostenschätzung kann er als Vergleichsgrundlage zur Bewertung des Ausschreibungsergebnisses

Ihr Spezialist für Entwässerung, Silo- und Fördertechnik

Qualität in Serie - individuelle Komplettlösungen aus bewährten Standardkomponenten.
 Alles aus einer Hand:
 Entwicklung, Fertigung, Montage, Inbetriebnahme und Einsatz hochwertiger Technologien.
 24-Stunden-Service. Über 1.500 erfolgreich realisierte Logistiklösungen für Klärschlämme und Biomasse.



HUNING Umwelttechnik GmbH & Co. KG
 Klippenbusch 20 | 49326 Melle
 Tel.: +49 (0) 54 29 / 94 49-0
 info@huning.de | www.huning-umwelttechnik.de

- Dekanter Vermietung
- Dekanter Verkauf
- Zentrifugenservice
- Teichberäumung



HUNING Anlagenbau GmbH & Co. KG
 Wellingholzhausener Straße 6 | 49324 Melle
 Tel.: +49 (0) 54 22 / 60 8-0
 info@huning-anlagenbau.de | www.huning-anlagenbau.de

- Annahmesysteme
- Spiralfördertechnik
- Störstoffabscheider
- Schlammstapelsysteme

dienen (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit der Angebote).

Wie wird der Auftragswert geschätzt?

Die Schätzung des Auftragswerts erfolgt entsprechend der Regelung in § 3 VgV. Es ist der voraussichtliche Gesamtwert der zu vergebenden Leistung (bei losweiser Vergabe der Gesamtwert aller Lose) inklusive Vertragsverlängerungsmöglichkeiten zu ermitteln. Der Auftragswert wird ohne Umsatzsteuer berechnet.

Beispiel:

Bei angenommenen Entsorgungs- und Transportkosten in Höhe von 100 €/Mg netto ist ab einer zu entsorgenden Menge von 2210 Mg entwässertem Klärschlamm der vorgenannte Schwellenwert erreicht bzw. überschritten. Für den Fall einer dreijährigen Vertragslaufzeit entspricht dies einer Klärschlammmenge von ca. 10 000 angeschlossenen Einwohnerwerten.

3.4 Verfahrensarten

Welche Verfahrensarten stehen im Oberschwellenbereich zur Verfügung?

GWB und VgV kennen folgende Verfahren:

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft.

Nur das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb können als Regelverfahren ohne weitere

re Voraussetzungen gewählt werden. Beide Verfahren sind gleichrangig. Für Entsorgungsdienstleistungen ist in der Regel das offene Verfahren zu empfehlen.

Welche Verfahrensarten stehen im Unterschwellenbereich nach UVgO zur Verfügung?

Die UVgO kennt folgende Verfahren:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

Nur die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb können ohne weitere Voraussetzungen gewählt werden. Beide Verfahren sind gleichrangig. Die Durchführung der übrigen Verfahrensarten ist an besondere Voraussetzungen geknüpft.

3.5 Rahmenvereinbarungen

Ist es sinnvoll, Klärschlamm Entsorgungsdienstleistungen in einer Rahmenvereinbarung auszuschreiben?

Die Vergabe einer Rahmenvereinbarung ist nur sinnvoll, wenn der Auftraggeber noch nicht abschätzen kann, wie hoch der tatsächliche Beschaffungsbedarf ist und wann er anfällt. Bei Klärschlamm Entsorgungsdienstleistungen ist das üblicherweise nicht der Fall, da Klärschlamm kontinuierlich und prognostizierbar anfällt. Deswegen sind Rahmenvereinbarungen normalerweise für die Beschaffung von Klärschlamm Entsorgungsdienstleistungen nicht geeignet. Sie versprechen weniger wirtschaftliche Ergebnisse, weil die Bieter das Risiko des Nichtabrufs einkalkulieren müssen.

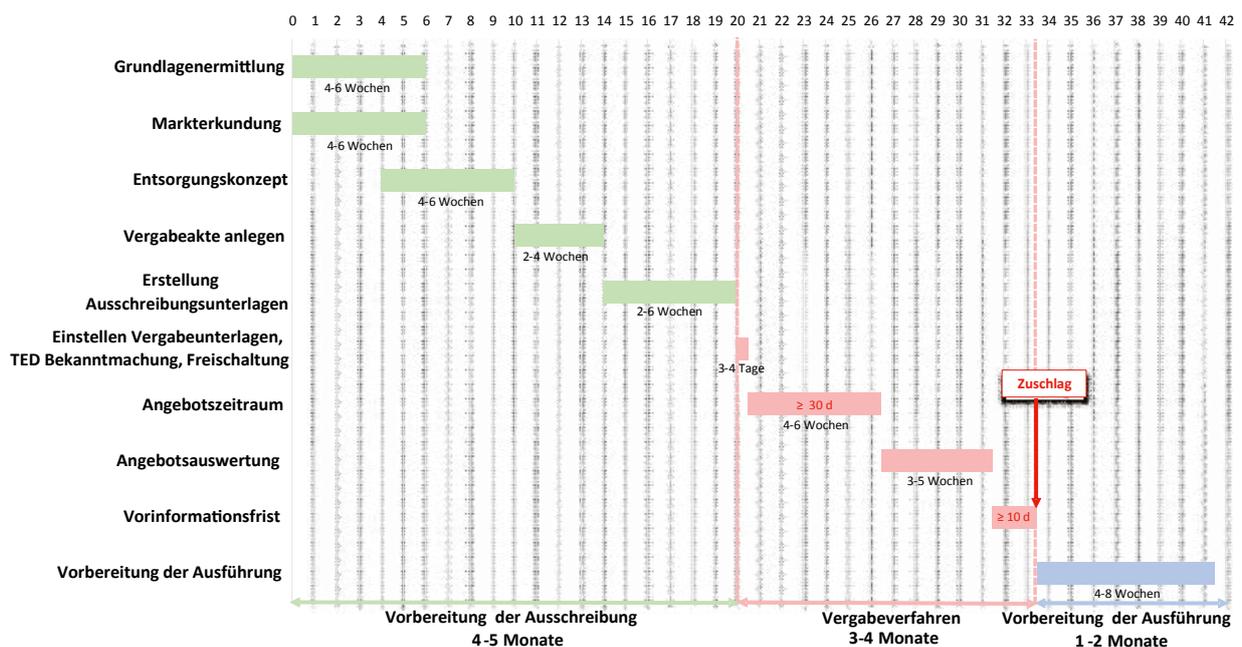


Abb. 1: Gesamtzeitplan

3.6 Gesamtzeitplan

Welche Arbeitsphasen beeinflussen die Länge des Gesamtzeitplans?

Der Gesamtzeitplan kann in drei Phasen unterschiedlicher Länge unterteilt werden (Abbildung 1):

- Vorbereitung der Ausschreibung
- Vergabeverfahren
- Vorbereitung der Ausführung.

Besonders für die Vorbereitung der Ausschreibung sollte ausreichend Zeit eingeplant werden. Ab Auftragsbekanntmachung dauert ein EU-weites offenes Verfahren (VgV) in der Regel drei bis vier Monate. Nach der Zuschlagserteilung sollte ausreichend Zeit bleiben, damit sich der Auftragnehmer auf die Leistungserbringung einstellen kann. Je nach Aufwand kann sich der Zeitraum für ein Vergabeverfahren von der Vorbereitung der Ausschreibung bis zur Ausführung der angefragten Leistung auf bis zu einem Jahr erstrecken.

3.7 Fristen

Welche Fristen sind während der Angebotsphase zu beachten?

Die Mindestangebotsfrist bei einem offenen Verfahren beträgt gemäß § 15 Abs. 2 und 4 VgV 30 Tage ab Versand der EU-Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt, wenn die Angebote elektronisch übermittelt werden können. Die nationale Veröffentlichung bzw. Freischaltung des Verfahrens darf frühestens 48 Stunden nach Versand der EU-Auftragsbekanntmachung an das EU-Amtsblatt erfolgen. Nach § 20 Abs. 3 VgV müssen kalkulationsrelevante Informationen sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Bieter gegeben werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist eine Verlängerung der Angebotsfrist erforderlich.

3.8 Lose

Wann ist die Aufteilung in Lose notwendig und sinnvoll?

Nach § 22 UVgO bzw. § 97 GWB sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Eine Aufteilung in Lose kann deshalb beispielsweise sinnvoll sein, wenn die zu entsorgenden Mengen die Kapazitäten möglicher Anbieter übersteigen. Auf diese Weise findet keine Beschränkung der Marktteilnehmer statt, und kleine und mittelständische Unternehmen können berücksichtigt werden.

Teil- oder Fachlose dürfen nur zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (zum Beispiel Transport und Entsorgung oder Entwässerung, Transport und Entsorgung).

3.9 Nebenangebote

Ist es sinnvoll, Nebenangebote zuzulassen?

Nebenangebote zuzulassen ist in der Regel im Bereich der Klärschlammbehandlungsleistungen nicht sinnvoll. Sollten dennoch Nebenangebote zugelassen werden, ist die Vergleichbarkeit der

Angebote zu gewährleisten, das heißt, es müssen Mindestbedingungen gesetzt werden, und es muss klar sein, worin Abweichungen liegen dürfen. Die Abweichungen müssen in der Bewertung berücksichtigt werden.

3.10 Eignung des Bieters

Wozu dient die Eignungsprüfung?

Die Eignungsprüfung dient der Auswahl geeigneter Bewerber oder Bieter. Gemäß § 122 GWB werden Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht gemäß §§ 123, 124 GWB auszuschließen sind.

Was ist bei der Festlegung von Eignungskriterien zu beachten?

Eignungskriterien sind unternehmensbezogen, werden in drei Bereiche aufgeteilt und wie folgt begrenzt (§ 122 Abs. 2 GWB):

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV, § 33 UVgO)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV, § 33 UVgO)
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV, § 33 UVgO).

Achtung: Mögliche Eignungskriterien betreffend die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sind in § 46 Abs. 3 VgV abschließend aufgezählt.

MSB Goslar
Mobile Schlammbehandlung
Deutschlandweit

Schlammbehandlung von Kommunal- und Industrieschlamm

Behandlung von Wasserwerksschlamm

MSB Goslar GmbH
Stapelner Str. 7
38644 Goslar
05322 - 8101622
info@msb-goslar.de

**Mieten
Kaufen
Leasing**

Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 GWB, § 33 UVgO).

Eignungskriterien sind zwingend in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen. Ein Link oder ein Verweis auf die Vergabeunterlagen ist nicht ausreichend. Nur in Verfahren ohne Auftragsbekanntmachung genügt es, Eignungskriterien in den Vergabeunterlagen zu nennen.

Welche Eignungskriterien sollten festgelegt werden?

Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung (siehe auch § 44 VgV):

- Berufsregister, Handelsregister

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (siehe auch § 45 VgV):

- Angabe des Gesamtumsatzes der letzten drei Jahre
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (siehe auch § 46 VgV):

- Referenzen über vergleichbare Leistungen
- Beschreibung der technischen Ausrüstung
- durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte.

Wie kann der Aufwand der Bieter für die Erstellung eines Angebots möglichst geringgehalten werden?

Um den Aufwand für die Bieter gering zu halten, können gewisse Eignungsunterlagen erst angefordert werden, wenn das Angebot in die engere Wahl kommt. Vorteilhaft für die Bieter sind vorformulierte Eigenerklärungen und Formblätter, die nur im notwendigen Umfang ausgefüllt werden müssen.

Für welche Kriterien kann die Eigenerklärung zur Eignung (VH Bund, Formblatt 124) verwendet werden?

- Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
- Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Angaben zu Arbeitskräften
- Registereintragungen
- Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Welche Formblätter betreffend Eignung und Ausschlussgründe sind anzufordern?

- Formblatt zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB
- Je nach Bundesland gegebenenfalls Eigenerklärung zu Tarifreue- und Vergabegesetz (teilweise auch bloße Beilegung Besonderer Vertragsbedingungen zu den Vergabeunterlagen)
- Eigenerklärung gemäß § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz
- Eigenerklärung zu Russland-Sanktionspaket
- Formblatt über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird (VHB 235)

Wann müssen die Bieter die konkret eingesetzten Nachunternehmer nennen?

Der Auftraggeber kann vor Zuschlagserteilung von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Nachunternehmer zu benennen und nachzuweisen, dass die Nachunternehmer für den konkreten Auftrag zur Verfügung stehen (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV). Im Rahmen der Angebotsabgabe kann der Auftraggeber die Angabe der konkreten Nachunternehmer nur verlangen, wenn dies für die Bieter zumutbar ist (§ 36 Abs. 1 S. 1 VgV). Bei der thermischen Entsorgung ist es empfehlenswert, sich die genutzte Verbrennungsanlage bereits im Angebot benennen zu lassen.

Wie unterscheiden sich Eignungsleihe und Nachunternehmereinsatz?

Beim Nachunternehmereinsatz setzt ein Bieter andere Unternehmen zur Erbringung der Leistung ein. Bei einer Eignungsleihe ist ein Bewerber/Bieter allein nicht geeignet, sondern bedient sich zur Erfüllung gewisser Eignungsanforderungen der Eignung eines anderen Unternehmens. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Eignung im Auftragsfall zur Verfügung zu stellen. Üblicherweise ist es dann auch Nachunternehmer.

Was ist die Präqualifizierung?

Die Präqualifizierung ist eine Möglichkeit für die Bewerber/Bieter, Unterlagen zum Nachweis ihrer Fachkenntnisse und Leistungen in Datenbanken zu hinterlegen. Es gibt unterschiedliche Präqualifizierungen. Die Präqualifizierung ersetzt nicht die Eignungsprüfung, da sie oft nur manche der aufgestellten Eignungskriterien betrifft. Sofern darüber hinaus Anforderungen bestehen, müssen diese Unterlagen vom Bieter trotzdem zusätzlich mit dem Angebot eingereicht werden.

3.11 Zuschlagskriterien

Worauf ist bei der Gestaltung der Zuschlagskriterien zu achten?

Zuschlagskriterien müssen rechtlich zulässig und willkürfrei sein. Sie müssen Bezug zum Ausschreibungsgegenstand haben (§ 127 GWB). Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind zum Beginn des Verfahrens in transparenter Form anzugeben und dürfen im Laufe des Verfahrens nicht geändert werden.

Worauf ist bei der Bewertung des Preises bzw. der Kosten (vgl. § 127 GWB) zu achten?

Es muss klar und transparent dargestellt werden, wie die Wertungssumme ermittelt wird. Die Wertungssumme kann sich entweder aus dem Preis oder aus den Kosten ergeben. Alle abgefragten Preise (auch für Eventualpositionen) sollten in irgendeiner Form in die Wertung eingehen. Es muss klar definiert werden, zu welchem Anteil die jeweiligen Preise oder Kosten in die Wertung eingehen. Bedarfsposition sollten eine untergeordnete Gewichtung haben (zum Beispiel, je nach Konstellation und Wahrscheinlichkeit der Geltendmachung der Position, 10 %).

Sofern die Kosten (und nicht der Preis) für die Bewertung relevant sind, können in einer Wertungssumme auch zusätzlich weitere Kosten berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung beim Auftraggeber anfallen (zu Beispiel Strom- und Wasserverbrauch, Bodenprobenkosten). Der Auftraggeber muss dann in den Vergabeunterlagen festlegen, wie und auf Grundlage welcher Kosten die Gesamtwertungssumme ermittelt wird.

Sind neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien sinnvoll oder notwendig?

Wenn weitere Zuschlagskriterien gewählt werden, ist nicht mehr allein der Preis entscheidend für die Zuschlagserteilung. Sinnvolle Zuschlagskriterien können zum Beispiel hinsichtlich der Umweltfreundlichkeit festgelegt werden (Transportkilometer, CO₂-Ausstoß, Antriebsart, vorhandene Zertifikate, vorzeitige Phosphorrückgewinnung, Energieeffizienz einer Anlage, weitere klimarelevante Aspekte). Ob diese rechtssicher sind, kommt auf die jeweilige Ausgestaltung an.

Wie sollten Zuschlagskriterien ausgestaltet und gewichtet werden?

Es wird empfohlen, bei Klärschlammbehandlungsleistungen den Preis als zumindest überwiegendes Zuschlagskriterium zu gewichten. Gleichzeitig sollten die qualitativen Kriterien, sofern sie genutzt werden, eine nicht nur marginale Gewichtung haben (§ 58 VgV).

Wie kann die Punktevergabe im monetären Kriterium erfolgen, wenn die Bewertung anhand verschiedener Zuschlagskriterien erfolgt?

Wenn neben dem monetären Zuschlagskriterium (Preis oder Kosten) noch weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden,

muss eine rechtssichere Formel gewählt werden, um die Bewertungspunkte zu vergeben. Gewählt werden kann für die monetären Kriterien zum Beispiel folgende Formel:

$$P_{(\text{Angebot})} = G - \frac{H_{(\text{Angebot})} - H_{(\text{Min})}}{H_{(\text{Min})}} \times G$$

Ergibt die vorstehende Formel einen negativen Punktwert, wird das Honorarangebot mit 0 Punkten bewertet.

Die einzelnen Formelbestandteile sind wie folgt definiert:

- $P_{(\text{Angebot})}$ = Punktwert für den zu bewertenden Preis
- $H_{(\text{Min})}$ = Preis des niedrigsten (nicht auszuschließenden) Preises in Euro
- $H_{(\text{Angebot})}$ = Preis des zu bewertenden Preises in Euro
- G = Gewichtung des Preises im Rahmen der Zuschlagskriterien (zum Beispiel 80 für 80 %)

Sie führt dazu, dass das günstigste Angebot 100 Punkte erhält und ein Angebot mit doppelt so hohem Preis 0 Punkte. Dazwischen wird linear interpoliert.

Hinweise zu weiteren Formeln zum Beispiel unter

- Wertungskriterien und -methoden auswählen (*cosinex.de*) [2]
- Wertungsmethoden: Kriterien-Preis-Verhältnisse (*cosinex.de*) [3]
- Wertungsmethoden: Interpolationsmethode (*cosinex.de*) [4].

3.12 Leistungsbeschreibung

Was gehört in eine Leistungsbeschreibung?

Die Leistungsbeschreibung enthält alle kalkulationsrelevanten Angaben. Dazu gehören unter anderem Angaben zum Ort der Leistungserbringung (Anfallstelle, Öffnungszeiten und Ansprechpartner) und die Laufzeit (Beginn und Ende, gegebenenfalls Verlängerungsoptionen). Außerdem enthält die Leistungsbeschreibung Angaben zu der zu entsorgenden Menge (Einheit), der notwendigen Logistik, der Art und Dauer der Beladung, Möglichkeiten der Verwiegung und Erstellung der abfallrechtlichen Papiere, Analysenhäufigkeit und -umfang, Betriebsanweisungen und Sicherheitsunterweisungen. Es muss angegeben werden, welche Entsorgungswege akzeptiert bzw. vorgeschrieben werden (zu Beispiel bodenbezogene Verwertung, thermische Entsorgung oder offener Entsorgungsweg). Bei offenem Entsorgungsweg muss neben dem monetären Zuschlagskriterium zusätzlich ein weiteres Zuschlagskriterium bestehen (vgl. Ziffer 4.11). Weitere Aspekte zur bodenbezogenen Verwertung können dem Merkblatt DWA-M 384 entnommen werden.

Hinsichtlich der Logistik ist darauf hinzuweisen, dass der Klärschlammtransport mit abgeplanten, geeigneten und geprüften schlammgedichten Behältnissen auszuführen ist. Abfuhrintervalle und Zufahrtsbeschränkungen sollten benannt werden. Wenn eine Containerlogistik erforderlich ist, muss erkennbar sein, ob die Container bauseits oder durch den Bieter zu stellen sind.

Bei einer mobilen Entwässerung ist es erforderlich, dass alle Angaben und zu erwartenden Verbräuche zur Bereitstellung von Betriebsmitteln beschrieben werden (zum Beispiel Arbeitszeiten, Strom, Wasser, polymere Flockmittel, Anschlüsse und deren Ent-

fernung). Außerdem müssen Angaben zur Behandlung der Filtrate gemacht werden (Qualität, Menge, Entfernung).

Welche Bedarfs- und Eventualpositionen sind sinnvoll oder notwendig?

Bei der bodenbezogenen Verwertung sollte für den Fall der Überschreitung von Grenzwerten für eine festgelegte Menge eine alternative thermische Verwertung abgefragt werden. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, bei außergewöhnlichen Wartezeiten bzw. einer Minderbelastung der Transportfahrzeuge einen Preis zu erfragen.

Welche Schlammanalysen müssen den Bietern zur Verfügung gestellt werden?

Bei der bodenbezogenen Verwertung sind die aktuellen Analysen nach dem Umfang der AbfKlärV und DüMV sowie die düngemittelrechtliche Deklaration beizufügen. Der Auftraggeber sollte bei der bodenbezogenen Verwertung außerdem festlegen, ob der Klärschlamm einem Qualitätssicherungssystem unterliegt.

Bei der thermischen Entsorgung gibt es keine einheitlichen Parameterlisten. Daher sind der Ausschreibung möglichst umfangreiche Analysen mit relevanten Parametern (zum Beispiel Heizwert, TR-Gehalt) und maximalen Gehalten an Schadstoffen beizufügen (vgl. Anhang „Empfohlene Parameterliste für Analysen von Klärschlamm zur thermischen Verwertung“ [5]). Der Auftraggeber kann zusätzlich festlegen, ob die Bieter bei der Angebotserstellung die maximalen Analysewerte zugrunde legen oder zusätzliche Sicherheitsaufschläge einrechnen sollen.

Welche spezifischen Vorgaben sollen an die thermische Entsorgung gestellt werden?

Der Auftraggeber sollte mit dem Angebot die Genehmigung der Entsorgungsanlage sowie eine Konzeption zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit anfordern. Dieses sollte mindestens einen zweiten thermischen Entsorgungsweg oder eine separate Zwischenlagermöglichkeit (zu dokumentieren mit entsprechenden Genehmigungen) enthalten.

3.13 Weitere Vertragsbedingungen

Welche Vorgaben sollten zur Rechnungslegung gemacht werden?

In den Vertragsbedingungen sollte der Auftraggeber festlegen, welche Dokumente bei der Rechnungslegung einzureichen sind (zum Beispiel Wiegenoten, abfallbegleitende Papiere, Lieferscheine). Vorgeben sollte der Auftraggeber außerdem das Zahlungsziel und den Abrechnungsrhythmus. Für den Fall, dass noch keine Endverwertung mit der Abholung der Klärschlämme erfolgt, muss festgelegt werden, wann die vollständige Bezahlung erfolgen wird.

Ist es sinnvoll, eine Vertragsstrafe vorzusehen?

Vertragsstrafen sind sinnvoll, um Vorgaben in der Leistungsbeschreibung oder Zusagen des Bieters im Angebot vertraglich sicherzustellen. Eine Vertragsstrafe muss begrenzt sein, um wirksam zu sein (in der Regel Begrenzung auf maximal 5 % des Auftragswerts).

Wann ist es sinnvoll, mit dem Angebot eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu fordern?

Vertragserfüllungsbürgschaften sind selten sinnvoll. Sie sollten nur nach umfassender Risikoabwägung eingefordert werden. Sinnvoll können Vertragserfüllungsbürgschaften sein, wenn die Entsorgung zeitversetzt erfolgt und Abschlagszahlungen nicht vereinbart sind.

Welche Versicherungsnachweise sollten eingefordert werden?

In die Vertragsbedingungen sollten Versicherungsanforderungen mit Mindestdeckungssummen aufgenommen werden (insbesondere Betriebshaftpflicht mit Umwelthaftpflichtversicherung, KFZ-Haftpflicht inklusive Umweltschadenversicherung). Spätestens mit Vertragsbeginn sollte ein Nachweis hierfür eingefordert werden.

Welche Kontrollrechte sollte sich der Auftraggeber für die Vertragsabwicklung einräumen?

Der Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen sicherstellen, dass er seinen Kontrollpflichten gem. KrWG nachkommen kann. Außerdem müssen sich zukünftig ergebende Dokumentationsverpflichtungen aus der AbfKlärV (2029) beachtet werden. Dies kann bedeuten, dass der Auftraggeber Anlagenbegehungen vornimmt, Eichnachweise anfordert, die Durchführung von Kontrollverwiegungen vorgibt oder ähnlich.

3.14 Leistungsverzeichnis/Preisblatt

Was gehört in das Leistungsverzeichnis?

Das Leistungsverzeichnis ist eine tabellarische Kurzform der Leistungsbeschreibung. Hier werden die Preise von den Bietern zu den jeweiligen Positionen eingetragen. Das Leistungsverzeichnis kann in Leistungsbereiche und Teilleistungsbereiche aufgeteilt werden (zum Beispiel Positionslaufnummer, Mengenangabe mit Mengeneinheit, Text, Einheitspreis und Gesamtpreis). Sofern neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien gelten und hierfür weitere Angaben des Bieters im Angebot erforderlich sind, sind auch diese Angaben bevorzugt im Leistungsverzeichnis abzufragen. Alternativ kann der Auftraggeber ein gesondertes Formblatt zur Verfügung stellen. Für die Bieter muss transparent sein, wie die Angaben zu leisten sind.

Muss ein Leistungsverzeichnis vom Bieter unterschrieben werden?

Eine Unterzeichnung des Leistungsverzeichnisses ist nicht erforderlich. Das Angebot muss aber den Anforderungen an die Textform gemäß § 126 b BGB genügen. Dies beinhaltet, dass die abgebende Person im Angebot genannt ist.

3.15 Vom Bieter einzureichende Unterlagen

Sollte der Auftraggeber die einzureichenden Unterlagen in einer abschließenden Liste auführen?

Eine Checkliste ist für die Bieter hilfreich, um die Vollständigkeit der Angebote zu gewährleisten. Es ist hilfreich, wenn aus

der Checkliste hervorgeht, welche Unterlagen gegebenenfalls nachgefordert werden können und welche Unterlagen mit dem Angebot eingereicht werden müssen (§ 56 VgV). Wenn eine solche Aufteilung gemacht wird, muss im Vorhinein genau geprüft werden, was im Rahmen von § 56 VgV nachgefordert werden kann.

Welche Unterlagen sind üblicherweise von den Bietern einzureichen?

Folgende unternehmensbezogene Dokumente sind üblicherweise einzureichen:

- Eigenerklärung zur Eignung (VH Bund, Formblatt 124 LD)
 - Erklärung von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften (VH Bund, Formblatt 234)
 - Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen (VH Bund, Formblatt 235)
 - Verpflichtungserklärung der Nachunternehmen (VH Bund, Formblatt 236)
 - Erklärung Tariftreue nach entsprechender Landesregelung (länderspezifische Formblätter üblicherweise im Internet abrufbar)
 - auftragsrelevante Auszüge aus der Genehmigung für die Entsorgungsanlage(n)
 - prüfbare Referenzen mit vergleichbaren Leistungen
 - aktuell: Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14. April 2022 zu Russland-Sanktionen gemäß VO (EU) 2022/576 im Bereich der öffentlichen Beschaffung (Formblattmuster online verfügbar, zum Beispiel unter: <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/eigenerklaerung-sanktionen>)
- Folgende angebotsbezogene Dokumente:
- Beschreibung der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit
 - Beschreibung des Verfahrens/der Leistungserbringung
 - thermische Entsorgung (Transport, Lagerung, Entsorgung, Wiegung, Nachweisverfahren)
 - landwirtschaftliche Verwertung (Transport, Lagerung, Verwertung, Verwiegung, Düngemanagement, Nachweisverfahren)
 - Beschreibung der eingesetzten Entsorgungsanlagen
 - Betreiber und Anschrift der Anlage
 - freie Kapazität und Gesamtjahreskapazität an Klärschlamm
 - Betriebsstunden pro Jahr
 - vorgesehene Mengenanteile pro Entsorgungsanlage
 - Qualitätsanforderungen Klärschlamm (Benennung der zu untersuchenden Parameter, Grenzwerte)
 - Gegebenenfalls weitere bewertungsrelevante Angaben, falls neben dem Preis noch andere Zuschlagskriterien vorgesehen sind (zum Beispiel Aufstellung der anfallenden Transportkilometer). Hierfür sollte der Auftraggeber ein Formblatt zur Verfügung stellen, das von den Bietern auszufüllen ist.

3.16 Einsatz einer Preisgleitklausel

Sind Preisgleitklauseln zu nutzen?

Preisgleitklauseln führen zu einer ausgewogenen Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und -nehmer. Sie führen aber auch

zu einem gewissen Mehraufwand in der Vertragsabwicklung. Daher wird nur für längerfristige Leistungszeiträume empfohlen, in den Vertragsbedingungen eine Preisgleitklausel vorzusehen.

Was ist bei der Erstellung einer Preisgleitklausel zu beachten?

Die Klausel muss klar, genau und eindeutig formuliert sein und Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen der Preisanpassung enthalten. Es muss unter anderem festgelegt werden, wer bis wann die Preisanpassung beantragen kann. Die Preisanpassung sollte beiderseitig geltend gemacht werden und in beide Richtungen wirken können. Die Preisgleitklausel sollte über eine Formel dargestellt werden. Die in der Formel genutzten Indizes sollten durch einschlägige Datenbanken verfügbar sein. In der Praxis haben sich Indizes bezogen auf Diesel, Lohn und der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte bewährt (vgl. GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts).

4 Angebotsphase

4.1 Auftragsbekanntmachung

Was ist inhaltlich bei der Erstellung der EU-Auftragsbekanntmachung zu beachten?

Es müssen zwingend die Eignungskriterien in der Bekanntmachung ausformuliert aufgeführt werden, da sie sonst nicht als wirksam bekanntgemacht gelten. Ein Verweis auf die Vergabeunterlagen genügt nicht. Außerdem muss der geschätzte Auftragswert angegeben werden. Die Beschreibung der Leistung ist bewusst zu wählen, da die in der EU-Auftragsbekanntmachung beschriebenen Aspekte in der Regel nicht ohne eine Änderung der EU-Auftragsbekanntmachung inkl. Fristverlängerung geändert werden können.

Was gilt für die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung?

Es sind die Vorgaben für die Angebotsfristen zu beachten. Verfahren im Oberschwellenbereich sind im Amtsblatt der EU (<https://ted.europa.eu>) zu veröffentlichen, für den Zeitpunkt der zusätzlichen (und freiwilligen) nationalen Bekanntmachung gilt § 40 Abs. 3 VgV. Hiernach darf die nationale Veröffentlichung erst nach der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erfolgen.

4.2 Bieterfragen

Wie lange können Bieterfragen gestellt werden?

Bieterfragen dürfen grundsätzlich bis zum Ablauf der Angebotsfrist gestellt werden. Gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV müssen relevante Informationen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Bieter übermittelt werden. Es ist daher empfehlenswert, in den Vergabeunterlagen ein Datum zu nennen, bis zu dem Fragen eingereicht werden sollen. Sollten Fragen nach Ablauf der Frist eingehen, die für die Angebotslegung relevant sind, müssen diese, gegebenenfalls unter Verlängerung der Angebotsfrist, trotzdem beantwortet werden.

Was ist bei der Beantwortung von Bieterfragen zu beachten?

Es ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV relevante Informationen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Bieter übermittelt werden müssen. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen Bieterinformationen zum gleichen Zeitpunkt an alle Bieter gesendet werden. Bei Veröffentlichung von Fragen und Antworten sollte darauf geachtet werden, keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter zu verletzen.

Organisatorischer Hinweis: Um eingehende Bieterfragen beantworten zu können, sollte während der laufenden Angebotsfrist beim Auftraggeber sachkundiges Personal verfügbar sein.

5 Prüfung der Angebote

Wie erfolgt die Angebotsprüfung?

Die Angebote sind formal dahingehend zu prüfen, ob sie fristgerecht, formgemäß und vollständig abgegeben worden sind und keine unzulässigen Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden. Inhaltlich ist zu prüfen, ob das Angebot die Anforderungen der Vergabeunterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung) erfüllt. Außerdem ist die rechnerische Richtigkeit des Angebots zu prüfen. Die eingereichten Preise sind zudem hinsichtlich Auskömlichkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen – dies erfolgt auf Grundlage der Kostenschätzung des Auftraggebers und im Vergleich zu den anderen Angeboten. Eine Reihenfolge für die unterschiedlichen Prüfungsschritte ist nicht vorgegeben und kann im Sinne der Arbeitseffizienz gewählt werden.

Wie wird die Eignung des Bieters geprüft?

Die Prüfung der Eignung des Bieters ist bei einstufigen Vergabeverfahren Teil der Angebotsprüfung. In zweistufigen Verfahren erfolgt sie im Rahmen des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs. Sie erfolgt anhand der Kriterien Leistungsfähigkeit (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung) und Fachkunde (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) sowie dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Warum erfolgt eine Prüfung von Auskömlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Preise?

Gemäß § 60 VgV ist die Auskömlichkeit von Preisen zu prüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Bieter aufzuklären. Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV müssen unwirtschaftlich hohe Angebote nicht bezuschlagt werden bzw. es ist ein Aufhebungsgrund, wenn keine wirtschaftlichen Angebote eingereicht wurden.

Wie ist bei ungewöhnlichen niedrigen Angebotspreisen zu verfahren?

Gemäß § 60 VgV muss der Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Preise gegenüber den Bietern aufklären. Hierbei sind im Ergebnis in der Regel nicht die Einzelpreise, sondern der Gesamtpreis maßgebend. Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß § 60 Abs. 1 und 2 VgV die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufrieden-

stellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. § 60 VgV nennt darüber hinaus Einzelfälle, in denen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ausgeschlossen werden muss.

Was passiert, wenn ein Preis unwirtschaftlich ist?

Wenn ein Preis unwirtschaftlich ist, kann dies zum Ausschluss des Angebots führen bzw. einen Aufhebungsgrund darstellen (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV). Zur Aufgreifschwelle gibt es eine uneinheitliche Rechtsprechung. Sie liegt in einer Größenordnung von ca. 20 % Abweichung von der ordnungsgemäßen Kostenschätzung.

Welche Dokumente bzw. Angaben können nachgefordert bzw. aufklärt werden? Was ist bei dabei zu beachten?

Die maßgeblichen Regelungen hierzu enthält § 56 Abs. 2 und 3 VgV. Daraus ergibt sich, dass unternehmensbezogene Unterlagen nachgefordert und vervollständigt werden können. Eine Korrektur von Angaben ist in der Regel nicht zulässig. Leistungsbezogene Unterlagen können nachgereicht oder vervollständigt werden, wenn sie nicht die Bewertung der Angebote betreffen. Hiervon ausgenommen sind unwesentliche Einzelpositionen bei den Preisangaben, die die Wertungsreihenfolge nicht verändern und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Bei der Nachforderung fehlender Nachweise gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Wichtig ist, die beizubringenden Unterlagen eindeutig zu benennen und eine angemessene Frist zu setzen. Wenn die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der genannten Frist nicht vollständig nachgereicht werden, führt das zum Ausschluss des Angebotes (vgl. § 56 Abs. 4 VgV).

6 Aufhebung von Vergabeverfahren

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Vergabeverfahren aufgehoben werden?

Grundsätzlich kann ein Vergabeverfahren immer wirksam aufgehoben werden. Je nachdem, ob eine Aufhebung rechtmäßig oder rechtswidrig ist, sind hieran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft. Einzig unwirksam sind sogenannte Scheinaufhebungen. Eine Scheinaufhebung liegt zum Beispiel vor, wenn der Auftraggeber ein Verfahren ohne sachlichen Grund aufhebt und direkt danach ein Vergabeverfahren zur Beschaffung der gleichen Leistung durchführt.

Wann ist eine Aufhebung rechtmäßig?

Eine Aufhebung ist rechtmäßig, wenn einer der Gründe gemäß § 63 VgV vorliegt:

- Es sind keine wertbaren Angebote eingegangen.
- Es haben sich die Grundlagen für das Verfahren wesentlich geändert.
- Es sind keine wirtschaftlichen Angebote eingegangen.
- Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Wann ist eine Aufhebung rechtswidrig und was passiert bei einer rechtswidrigen Aufhebung?

Eine Aufhebung ist rechtswidrig, wenn kein Grund gemäß § 63 VgV vorliegt, aber ein sonstiger sachlicher Grund für die Auf-

hebung besteht. Infolge einer rechtswidrigen Aufhebung können die beteiligten Bieter Schadensersatzansprüche in Höhe der Kosten der Angebotserstellung geltend machen.

7 Bewertung und Zuschlag

Wie erfolgt die Bewertung der Angebote?

Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erfolgt (ggfs. losweise) auf Grundlage der vorab festgelegten und bekannt gegebenen Zuschlagskriterien.

Was ist vor Erteilung des Zuschlags zu beachten?

Gemäß § 134 GWB müssen vor der Erteilung des Zuschlags alle nicht für den Zuschlag vorgesehenen Bieter informiert werden. Zusätzlich muss die Vorabinformations- und Wartefrist eingehalten werden, in der die Möglichkeit eines Nachprüfungsantrags durch einen Bieter besteht (§ 169 GWB). Die Vorabinformations- und Wartefrist beträgt 15 Kalendertage bzw. 10 Kalendertage bei elektronischem Versand oder Übermittlung per Fax.

Welche Informationen muss ein Vorabinformationsschreiben gemäß § 134 GWB enthalten?

Das Vorabinformationsschreiben muss neben dem Namen des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters die Gründe der Nichtberücksichtigung des Angebots des Adressaten sowie den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthalten.

Was muss im Zuschlagsschreiben stehen? Muss zusätzlich eine Vertragsunterzeichnung vollzogen werden?

Im Zuschlagsschreiben muss das Vergabeverfahren (gegebenenfalls die Vergabenummer) benannt werden. Weiterhin muss die Mitteilung enthalten, dass der Auftrag erteilt wird. Sofern mehrere Angebote bzw. Lose vorliegen, muss deutlich werden, welches Angebot bzw. Los bezuschlagt wird. Mit dem Schreiben kann um Bestätigung der Zuschlagserteilung gebeten werden. Dies ist jedoch keine Voraussetzung für eine wirksame Zuschlagserteilung. Eine zusätzliche Vertragsunterzeichnung ist in der Regel nicht erforderlich.

Rügen/Rügefristen, Nachprüfungsverfahren

Wann kann eine Rüge eingereicht werden?

Eine Rüge kann während des gesamten Vergabeverfahrens eingereicht werden. Bieter müssen dabei die gemäß § 160 Abs. 3 GWB geltenden Regelungen zur Präklusion (verspätetes Vorbringen) und zu den in diesem Zusammenhang geltenden Fristen beachten.

Wie unterscheidet sich eine Rüge von einer Bieterfrage?

In einem Rügeschreiben bringt der Bieter zum Ausdruck, dass er das Verfahren beanstandet; das Schreiben muss nicht als Rüge bezeichnet sein. Die Rüge dient zur Vorbereitung eines Nachprüfungsantrags – sie ist zwingende Voraussetzung für dessen Zulässigkeit. Bieterfragen sind Fragen ohne Beanstandung.

Wie kann auf eine Rüge reagiert werden?

Die Rüge sollte vom Auftraggeber geprüft werden. Wenn die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Beanstandung begründet ist, sollte der Auftraggeber der Rüge abhelfen. Dies kann gegebenenfalls eine Änderung der Vergabeunterlagen zur Folge haben. Ist die Rüge unbegründet, wird der Auftraggeber ihr nicht abhelfen. Er kann dies dem Bieter mitteilen oder die Rüge unbeantwortet lassen. Bei Nichtabhilfe oder ausbleibender Beantwortung können Bieter einen Nachprüfungsantrag einreichen, um ihre Rechte geltend zu machen. Mit Eingang der Mitteilung der Nichtabhilfe beim Bieter beginnt die 15-Tages-Frist gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB, in der der Bieter dann zwingend einen Nachprüfungsantrag einreichen muss, um die gerügten Aspekte nachprüfen zu lassen.

Was ist als Auftraggeber zu beachten, wenn ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wird?

Ab Zustellung des Nachprüfungsantrags durch die Vergabekammer darf der Zuschlag nicht erteilt werden (Zuschlagsverbot gemäß § 169 GWB). Nach Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens muss der Auftraggeber in der Regel innerhalb einer Woche die Vergabeakte bei der Vergabekammer einreichen. Vor der Vergabekammer besteht kein Anwaltszwang, sondern erst in zweiter Instanz.

Kann bei Verzögerungen des Zuschlags durch Nachprüfungsverfahren eine freihändige Interimsvergabe vorgenommen werden?

Interimsvergaben haben keine Grundlage im Gesetz, das heißt, auch bei Interimsvergaben ist zur Ermittlung des anwendbaren Vergaberechts der Auftragswert zu schätzen. Als Direktvergabe oder freihändige Vergabe sind sie rechtswidrig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verfahrenswahl nicht vorliegen. Die Interimsvergabe ist stets auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken, und es muss so viel Wettbewerb geschaffen werden, wie möglich.

8 Nachträgliche Auftragsänderungen

Kann ein Vertrag nach Zuschlagserteilung geändert werden?

Grundsätzlich sind nachträgliche wesentliche Vertragsänderungen nicht zulässig und erfordern ein neues Vergabeverfahren (vgl. § 132 Abs. 1 GWB). Nachträgliche Vertragsänderungen sind gemäß § 132 Abs. 3 GWB in geringen Umfang zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert (De-Minimis-Regelung: maximaler Schwellenwert (derzeit 221 000 € netto) und maximal 10 % vom Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen). Für alles weitere sind wesentliche Vertragsänderungen grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es ist eine Ausnahmeregelung gemäß § 132 Abs. 2 GWB einschlägig.

Literatur

- [1] Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 39, ATA – Ad-hoc-Ausschuss: *Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung*, 2023, https://www.laga-online.de/documents/fortschreibung-der-vollzugshinweise-zur-klaerschlammverordnung_1692774491.pdf

- [2] Krusenbaum, S.: Wie man Äpfel mit Birnen vergleicht – zur Auswahl der richtigen Wertungsmethode, Teil 2: Überblick über die Methoden der Wertungskategorie Preis-Kriterien-Gewichtungen; cosinex blog Vergaberecht & Öffentlicher Einkauf, 12. November 2018, <https://blog.cosinex.de/2018/11/12/zur-auswahl-der-richtigen-wertungsmethode-teil-2>
- [3] Krusenbaum, S.: Wie man Äpfel mit Birnen vergleicht – zur Auswahl der richtigen Wertungsmethode, Teil 3: Richtwert-Methoden; cosinex blog Vergaberecht & Öffentlicher Einkauf, 10. Dezember 2018, <https://blog.cosinex.de/2018/12/10/zur-auswahl-der-richtigen-wertungsmethode-teil-3>
- [4] Krusenbaum, S.: Wie man Äpfel mit Birnen vergleicht – zur Auswahl der richtigen Wertungsmethode, Teil 4: Weitere, im Bereich des öffentlichen Auftragswesens noch nicht gängige, Wertungsmethoden; cosinex blog Vergaberecht & Öffentlicher Einkauf, 8. Januar 2019, <https://blog.cosinex.de/2019/01/08/zur-auswahl-der-richtigen-wertungsmethode-teil>
- [5] DWA-Arbeitsgruppe KEK-1.5: Arbeitsbericht „Lagern, Verladen, Transportieren und Analysieren von Klärschlamm als Vorstufe zur thermischen Behandlung“, *KA Korrespondenz Abwasser, Abfall* 2022, 69(10), 856–867
- 8 Glühverlust in Feststoff (Abfall)
- 9 Flammpunkt (Setaflash)
- 10 Stickstoff gesamt in festen Brennstoffen (TM) (Elementaranalyse)
- 11 Kohlenstoff gesamt in festen Brennstoffen (OS, TM) (Elementaranalyse)
- 12 Chlor in festen Brennstoffen (TM)
- 13 (entfällt)
- 14 Fluor in festen Brennstoffen (TM)
- 15 Schwefel in festen Brennstoffen (TM)
- 16 Brom in festen Brennstoffen (TM) (selten nachgefragt)
- 17 AOX (Adsorbierbare organische Halogenverbindungen)
- 18 Polychlorierte Biphenyle (PCB) in Schlämmen
- 19 Pentachlorphenol (PCP) in Feststoff (DIN)
- 20 Perfluorierte Carbon- und Sulfonsäuren in Feststoff [PFC, insbesondere PFT, hier insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)]
- 21 Chlorbenzole leichtflüchtig in Feststoff
- 22 Summe der Polychlorierten Terphenyle (PCT) im Feststoff
- 23 PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)
- 24 Ammoniumstickstoff (NH₄-N) nach Destillation im Feststoff
- 25 Polychlorierte und polybromierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (FL) (PCDD, PCDF, PBDD, PBDF)
Anmerkung: Polybromierte Dibenzodioxine/Furane werden selten gefordert.
- 26 Königswasser-Extrakt von Schlämmen/Sedimenten, zur Bestimmung der nachfolgend aufgeführten Schwermetalle und weiterer Parameter:
- 27 Antimon (Sb)
- 28 Arsen (As)
- 29 Blei (Pb)
- 30 Cadmium (Cd)
- 31 Bestimmung der basischen Anteile (CaO)
- 32 Chrom (Cr)
- 33 Cobalt (Co)
- 34 Eisen (Fe)
- 35 Kalium (K)
- 36 Kupfer (Cu)
- 37 Magnesium (Mg)
- 38 Mangan (Mn)
- 39 Molybdän (Mo)
- 40 Natrium (Na)
- 41 Nickel (Ni)
- 42 Phosphor, Angabe in P und P₂O₅
- 43 Phosphat (PO₄³⁻)
- 44 Quecksilber (Hg)
- 45 Selen (Se)
- 46 Thallium (Tl)
- 47 Tellur (Te)
- 48 Vanadium (V)
- 49 Zinn (Sn)
- 50 Zink (Zn)

Abkürzungsverzeichnis

AbfKlärV	Klärschlammverordnung
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BioAbfV	Bioabfallverordnung
DüngeG	Düngegesetz
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
UVgO	Unterschwellenvergabeverordnung
VgV	Vergabeverordnung

Anhang: Empfohlene Parameterliste für Analysen von Klärschlamm zur thermischen Verwertung

- pH-Wert in wässriger Aufschlammung
- Heizwert DIN in festen Brennstoffen (OS/TM)
- Gesamtwassergehalt in festen Brennstoffen
- Trockenrückstand in festen Brennstoffen (berechnet)
- Störstoffe (Massenanteil gesamt, Gesamtmasse Originalprobe)
- Schmelzverhalten von Abfällen (relevant für die Verbrennung und die Verschmutzung der Kesselanlage ist der Erweichungspunkt der Asche)
- Asche (815 °C), bezogen auf Feststoff

KA



Fachinformationen rund um Wasser,
Wirtschaft & Umwelt



Anmeldung zum GFA-Newsletter: